

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 12. Januar 1995
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-251
Telefax: 0511/1241-163
Az.: 70105 III 10, 24, 7 R 492

Rundverfügung K2/1995

Änderung des Verfahrens zur Festsetzung der Gesamtzuweisung und der Überweisung der Abschlagzahlungen

Rundverfügung K14/1988 vom 28.11.1988

Rundverfügung K10/1990 vom 13.11.1990

Rundverfügung K16/1991 vom 16.12.1991

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen der im Bezug genannten Rundverfügungen werden wie folgt ergänzt:

Der Teilabschlag B berücksichtigt

- Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden, die nach § 3 Abs. 1 der ZuVVO in der für 1995 geltenden Fassung zu berücksichtigen sind und die nicht über die ZGASSt gezahlt werden,
- pauschalierte Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden, die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a der ZuVVO in der für 1995 geltenden Fassung zu berücksichtigen sind,
- pauschalierte Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden,
- Sachausgaben,
- Baupflege,
- Schuldendienste,
- abzüglich Anrechnung,
- Ausgaben zur Kindergartenfinanzierung.

Es wird abweichend von der bisherigen Regelung überwiesen zum Fälligkeitstermin der Vergütungszahlung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis.

Der Teilabschlag C berücksichtigt

- Vergütungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden, die nach § 3 Abs. 1 der ZuVVO in der für 1995 geltenden Fassung zu berücksichtigen sind.

Es wird wie bisher überwiesen zum Fälligkeitstermin der Vergütungszahlung für die Angestellten.

An dem Teilabschlag A ändert sich nichts.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß die Kennzeichnungen für die Zuweisungsberechtigung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die ab 1. Januar 1995 nicht mehr bei den Teilabschlägen C berücksichtigt werden, aufgrund der von den Kirchenkreisämtern übersandten Angaben ordnungsgemäß gelöscht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff